



## **Das Rechtsdienstleistungsgesetz und Änderungen im ArbGG und SGG**

Zum 1. Juli 2008 tritt das neue Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft, welches das bisherige Rechtsberatungsgesetz ablöst.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden auch Änderungen in den verschiedenen Verfahrensordnungen beschlossen, insbesondere auch im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren. Diese sind teilweise bereits zum 1. April 2008 in Kraft getreten, andere gelten nun ab 1. Juli 2008.

Der DGB hat zu diesem Themenbereich eine Broschüre „Information zum Arbeits- und Sozialrecht“ herausgegeben, die die Änderung näher erläutert und eine Gegenüberstellung des alten mit dem neuen Gesetzestext enthält. Hiervon wird euch pro Verwaltungsstelle ein Exemplar per Post zugesendet. Weitere Exemplare können für 1 EUR unter [www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de) bestellt werden.

### **Das Rechtsdienstleistungsgesetz**

Im Gegensatz zu dem alten Rechtsberatungsgesetz enthält das neue Rechtsdienstleistungsgesetz nur Regelungen, welche die außergerichtliche Vertretung betreffen. Das Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen geschäftsmäßiger und nicht geschäftsmäßiger Rechtsberatung, sondern stellt nun auf die Begriffe „entgeltliche“ und „unentgeltliche Rechtsdienstleistung“ ab. Was unter dem Begriff „Rechtsdienstleistung“ zu verstehen ist, ist in § 2 RDG definiert.

*Ziel dieses Gesetzes ist, eine qualitativ gute Rechtsberatung zu gewährleisten und diese nicht nur Rechtsanwälten zu ermöglichen. So erlaubt das Gesetz die unentgeltliche Rechtsberatung, z.B. durch karitative Einrichtungen, Verbraucherberatung, Mieterbund oder im familiären Bereich, ohne dass zuvor eine Erlaubnis zur Rechtsberatung erteilt worden sein muss. Ebenso genehmigt das Gesetz nunmehr die Rechtsberatung, die als Nebenleistung zu dem Berufsbild der Haupttätigkeit gezählt werden muss. Ein Beispiel hierfür ist die Beratung des Architekten auch hinsichtlich baurechtlicher Vorgaben. Daneben besteht für Personen mit besonderer Sachkunde die Möglichkeit, sich als Berater registrieren zu lassen und entsprechende Rechtsberatung in seinem Fachgebiet anzubieten (bspw. Rentenberater).*

*Die Beratung der Arbeitnehmer durch Betriebsräte, Schwerbehindertenvertreter oder gewerkschaftliche Vertrauensleute stellt keine Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG dar, soweit diese im Rahmen der Tätigkeit als Interessenvertretung erfolgt, § 2 Absatz 3 Nr. 3 RDG. Die Tätigkeit in einer Schieds- oder Einigungsstelle ist ebenfalls keine Rechtsdienstleistung und wird in § 2 Absatz 3 Nr. 2 RDG ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.*

Um das Ziel einer qualitativen guten Rechtsberatung zu erreichen, hat das Rechtsdienstleistungsgesetz Qualitätsanforderungen festgelegt. In Bezug auf den gewerkschaftlichen Rechtsschutz ist hier § 7 RDG zu nennen, der vorgibt, dass die Beratung durch oder unter Anleitung von Personen mit Befähigung zum Richteramt (Juristen mit 1. und 2. Staatsexamen) erfolgen und die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung vorhanden sein muss.

## Änderung der Prozessordnungen, insbesondere ArbGG und SGG

Mit der Verabschiedung des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde auch eine Novellierung der Prozessordnungen vorgenommen, die zum Ziel hat, die Vertretungsregeln vor den verschiedenen Gerichtszweigen zu vereinheitlichen, die Prozesse zu beschleunigen und effektiver zu gestalten.

### **Änderungen des FGG, VwGO und ArbGG**

So besteht ab dem 1. Juli 2008 die Möglichkeit, unsere Mitglieder in Angelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten durch Gewerkschaftsekretäre zu vertreten, soweit wir nach unserer Satzung hierfür Rechtsschutz gewähren.

Weiter können nun auch gewerkschaftliche Prozessvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, vor dem Bundesarbeitsgericht als Prozessvertreter für unsere Mitglieder auftreten.

Hierdurch erfolgt jedoch keine Änderung unseres internen Verfahrens der Rechtsschutzgewährung durch den Vorstand (vgl. Rechtsschutzhandbuch).

Eine wichtige Neuerung wurde hinsichtlich der Berufung von ehrenamtlichen Richtern vorgenommen. Hier kann auch derjenige als ehrenamtlicher Richter berufen werden, der zwar nicht in dem Gerichtsbezirk arbeitet, aber dort seinen Wohnsitz hat.

Neben weiteren Änderungen, wie der Einführungen des neuen Gerichtsstandes des gewöhnlichen Arbeitsortes, § 48 Absatz 1 a ArbGG, besteht eine wichtige Änderung hinsichtlich **Zulassung verspäteter Klagen, § 5 Absatz 4, 5 KSchG**. Hier muss seit dem 1. April 2008 der Antrag auf nachträgliche Zulassung mit der Klage verbunden werden. Das Gericht kann sodann über beide zusammen oder getrennt durch Urteil bzw. Zwischenurteil entscheiden. Die nachträgliche Zulassung kann nun also auch drittinstanzlich durch das BAG überprüft werden.

### **Änderungen des SGG**

Die in der DGB-Broschüre genannten und erläuterten wichtigsten Änderungen der 8. Novelle zum SGG, in der die Anforderungen an die Mitwirkung der Prozessbeteiligten verschärft wurden, stellen wir in numerischer Reihenfolge kurz dar:

- *Klageerhebung*: Die Anforderungen an die Klageschrift und die Klagebegründung sind durch § 92 SGG erhöht worden. Das Sozialgericht kann beispielsweise hinsichtlich des Klagebegehrens und der Klagebegründung der klagenden Partei für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG genannten Erfordernisse fehlt.
- *Neuer Bescheid*: Die Einbeziehung eines neuen Bescheides (Verwaltungsakt) in ein laufendes Klageverfahren ist nur noch möglich, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt (§ 96 Abs. 1 SGG).
- *Klagerücknahmefiktion*: Betreibt die klagende Partei das Verfahren trotz Aufforderung und Belehrung über die Rechtsfolgen länger als drei Monate nicht, gilt die Klage als zurück genommen (§ 102 Abs. 2, 3 SGG). Die Regelung über die fiktive Klagerücknahme ist auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anwendbar.
- *Präklusionsregelung*: Das Sozialgericht kann zur Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens den Vortrag der klagenden Partei präkludieren (§ 106 a SGG), das heißt,

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer durch Gericht gesetzten Frist vorgebracht werden, können zurück gewiesen werden. Dies hat zur Folge, dass das Gericht ohne weitere Ermittlungen über den Rechtsstreit entscheidet. Für das Berufungsverfahren wird geregelt (§ 157 a SGG), dass verspätetes und zurückgewiesenes Vorbringen durch die erste Instanz in Rechtsmittelverfahren auch ausgeschlossen bleibt.

- *Masseverfahren bzw. so genannte „Musterverfahren“*: Die Sozialgerichte haben die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 Verfahren an einem Gericht ist, ein oder mehrere geeignete „Musterverfahren“ durchzuführen und die übrigen Verfahren auszusetzen (§ 114 a SGG).
- *Einschränkung der Berufungsmöglichkeiten*: Der Schwellenwert für die Berufung bei Klagen, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betreffen, wird von 500 EUR auf 750 EUR angehoben (§ 144 SGG).
- *Verzicht auf Rechtsmittel*: Vom Abfassen des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe des Urteils kann abgesehen werden, wenn das sozialgerichtliche Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet wurde und alle Beteiligten auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten (§ 136 Abs. 4 SGG).
- *Verschuldens- bzw. Mutwillenskosten*: Die gesetzliche Regelung, wonach den betreffenden Prozessbeteiligten „in einem Termin“ die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und sie auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen werden mussten, ist entfallen. Damit ist die Auflegung von Verschuldenskosten in Zukunft auch im schriftlichen Verfahren sowie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglich.